



## Beitragsordnung

Neben dem von jedem Betrieb gleichermaßen zu zahlenden Grundbeitrag ist für die Berechnung der Beiträge die jeweils durchschnittliche Beschäftigtenzahl des vorhergehenden Jahres maßgebend. Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden ohne Rücksicht auf die vereinbarte Dauer der Arbeitszeit. Der Beitrag erhöht sich jedes Jahr entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Bundesgebiet.

Wir erheben einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 200 €

### Der Beitrag beträgt im Jahr 2025 für Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl

bis 50 AN	AN	€ 16,80 pro Arbeitnehmer		(+ € 350,-)
von 51 - 100	AN	€ 14,80 pro Arbeitnehmer mindestens aber	€ 831,00	(+ € 400,-)
von 101 - 200	AN	€ 13,30 pro Arbeitnehmer mindestens aber	€ 1.474,00	(+ € 400,-)
von 201 - 500	AN	€ 11,20 pro Arbeitnehmer mindestens aber	€ 2.636,00	(+ € 400,-)
von 501 - 1000	AN	€ 9,45 pro Arbeitnehmer mindestens aber	€ 5.662,00	(+ € 400,-)
über 1000	AN	€ 7,60 pro Arbeitnehmer mindestens aber	€ 8.796,00	(+ € 400,-)

Kommt es infolge der Vermittlung durch ein AGV-Mitgliedsunternehmen zur Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Arbeitgeberverband, so entfällt für das vermittelnde Unternehmen einmalig im Jahr der Aufnahme des neuen Mitglieds in den AGV die Verpflichtung zur Zahlung des Grundbeitrags. Soweit bereits ein Grundbeitrag - auch anteilig - gezahlt ist, wird dieser erstattet. Der Beitrag wird für das gesamte Kalenderjahr bezahlt. Auf Basis des aktuellen Erhebungsbogens mit den maßgeblichen Mitarbeiterzahlen des Vorjahres wird eine Beitragsrechnung über den gesamten Jahresbeitrag verschickt. Sofern kein aktueller Erhebungsbogen vorliegt, erfolgt eine Schätzung der Mitarbeiterzahlen auf Basis des letzten vorliegenden Erhebungsbogens.

Während des Kalenderjahres neu eingetretene Mitglieder bezahlen den anteiligen Jahresbeitrag in einer Summe, die sich aus vorstehender Berechnung und dem anteiligen Mitgliedszeitraum ermittelt. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle in Hildesheim vorgenommen werden.

Hildesheim, den 01.01.2025